Zeitschrift: Pädagogische Blätter: Organ des Vereins kathol. Lehrer und

Schulmänner der Schweiz

Herausgeber: Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

Band: 20 (1913)

Heft: 45

Artikel: Und wieder aus dem Kanton Schwyz [Schluss]

Autor: Frei, C.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-538481

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Und wieder aus dem Kanton Schwyz.

(Shlub.)

Das Verhalten der Schüler regelt Art. 35, wenn er fagt:

"Schüler, die sich durch unanständiges Betragen ober Widersetlichkeit gegen die Lehrer oder Borsteherschaft versehlen, werden je nach der Schwere des Falles mit Geld oder Arrest bestraft.

Wer mutwillig Schulmobiliar ober Lehrmittel beschädigt, wird schabener-

fappflichtig und bisziplinarisch gebüßt.

Diese Bestimmungen gelten auch für biejenigen, welche ben Unterricht freiwillig besuchen."

Um vorzeitige Fahnenflucht zu verhüten, liest man in Art. 37 folgendes:

"Alle Schüler und Schülerinnen find gehalten, einen einmal begonnenen Semesterturs bis jum Schluffe zu besuchen, insofern nicht besondere Grunde ben

Austritt enticulbigen, worüber ber Borftand ber Schule enticheibet.

Allfällig begründeter Austritt bispensiert nicht von der Pslicht zum Besuche der Bürgerschule. Bon jedem erfolgten Austritt ist dem zuständigen Schulratspräsidenten unverzüglich Anzeige zu machen. Dieser leitet nötigenfalls die ersolgte Anzeige an die kompetente Schulbehörde weiter."

Abschließend finden fich "Allgemeine Bestimmungen", die allfälligen Dualismus zwischen gewerbl. Fortbildungsschule und Bürgerschule klar und bestimmt regeln. Die Säte heißen:

a) Der Besuch ber gewerbl. Fortbilbungsschule bispensiert vom gleichzeistigen Besuch ber Bürgerschule, insofern erstere bem Unterrichtsprogramme ber Bürgerschule Genüge leistet.

b) Die Bürgerschulpslichtigen, welche statt ber Bürgerschule die gewerbliche Fortbildungsschule besuchen, bleiben gleichwohl den Disziplinarvorschriften für die Bürgerschule unterstellt (§§ 15—21) und haben die hiefür kompetenten Schul-

behörden über ben richtigen Schulbesuch zu wachen.

c) Wer während drei Jahren die gewerbl. Fortbildungsschule mit sehr gutem Ersolge besucht hat, kann gemäß § 6 vom Besuch der Bürgerschule auf eingereichtes Gesuch hin dispensiert werden. Die Dispensationen beziehen sich immer nur auf die Winterkurse, nicht aber auf die letzten 30 Stunden unmittelbar vor der Rekrutenprüfung (§ 8, Abs. 8). Dispensationsgesuche sind beim Erziehungsdepartement spätestens 14 Tage vor Beginn des Kurses einzureichen, widrigensalls dieselben keine Berücksitigung mehr finden.

Damit hätten wir die 2 neuesten Erlasse der schwyz. kantonalen Behörden, die Fortbildung der Jugend beschlagend, dargelegt. Wir hossen, daß das Volk einsichtig genug ist, dem zweiten zu gegebener Stunde seine Sanktion zu erteilen. Und hossen auch, daß beide in der Answendung pflichtbewußte Gemeindeorgane finden; denn ihre Handhabung wirkt auf die heranwachsende Jugend speziell auch erzieherisch gut. Vor allem mögen die Gemeinden den Sonntags= und den Abend-Unterricht entsernen, beide sind ein Unding und vereiteln gründlich des Gesetzgebers gute Absichten.

C. Frei.